Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tut im allgemeinen willig seine Pflicht, sobald er gut geführt und geleitet wird; aber was soll man zur Stunde von ihm erwarten? Er ist übermüdet und demoralisiert. Einige Ruhetage und man kann von ihm alles verlangen, aber leider herrscht Verwirrung und Unordnung bis hinauf in die allerhöchsten Sphären.

Wer die Rapporte einerseits und die ausgegebenen Befehle anderseits aus jenen schweren Tagen sich ansieht, der begreift den Stosseufzer des wackern Generals nur zu gut. Zur Illustration hier noch einige Muster! Wie kopflos die Leitung war, geht aus folgendem hervor: Ein Bataillonskommandant bittet, es möchte die Uhrzeit des Abmarsches für die Nachhut anders angesetzt werden, als für das Spitzenbataillon. (!) Am Morgen war das Bataillon befehlsgemäss um 3 Uhr marschbereit, konnte sich aber erst um 8¹/₂ Uhr in Bewegung setzen . . . In einem Bericht eines Kavallerieregimentskommandanten liest man: Um 1 Uhr morgens war gesattelt . . ., das Regiment ritt um 11 Uhr ab. Ein andrer schreibt: Satteln um 2 Uhr, Aufsitzen um 3 Uhr morgens. Man blieb im strömendsten Regen auf den Pferden bis 1/212 Uhr und sah die ganze Armee vorüberziehen. Dann erst wurde abgeritten. Da keine Itinerarien ausgegeben worden waren, so benutzten Teile dreier Armeekorps am 11. August die nämlichen Strassen - da kann man sich die Verwirrung vorstellen.

Als Muster eines Befehles sei hier derjenige erwähnt, den der Oberbefehlshaber am Abend des 15. August im Angesicht der feindlichen Armee ausgegeben hat: Ich bitte Sie, lautet das Meisterwerk, Ihre Befehle so erteilen zu wollen, dass die Truppen ihre Morgensuppe am 16. um 4 Uhr gegessen haben und dass sie von 4½ Uhr an marschbereit sind. Die Zelte sind zu verpacken, die Pferde zu satteln, aber erst im Augenblick des Aufbruchs zu zäumen.

General Frossard und Marschall Canrobert teilten mir mit, dass sie, empfangenen Meldungen zufolge, feindliche Truppen in Stärke von 30,000 Mann vor sich hätten und gefasst sein müssten, am Morgen in der Frühe angegriffen zu werden.

Ich bitte Sie, mir gefälligst genau angeben zu wollen, wo sich Ihr Hauptquartier befindet, damit meine Befehle, falls ich genötigt sein sollte, solche zu erlassen, Sie sicher und so rasch wie möglich erreichen.

Einen solchen Befehl hielte man für unmöglich, wenn er nicht im Original vorhanden wäre! (Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

Schweizerische Herbstmanöver. General Langlois, Senator und früheres Mitglied des obersten Kriegsrates, wird dieses Jahr neuerdings den schweizerischen Herbstmanövern folgen, doch ohne offiziellen Auftrag. Wie

letztes Jahr wird er von Artilleriekommandant Dollfus begleitet sein.

Schweizerische Offiziere an ausländischen Manövern. Der Bundesrat hat die Herren Oberst v. Steiger, Stabschef des 4. Armeekorps, in Bern, und Oberstleutnant Paul Raschein, Kommandant des 31. Infanterieregiments, in Malix, zu den Manövern des XIV. deutschen Armeekorps abgeordnet, die in der ersten Hälfte September in der Nähe von Karlsruhe sich abspielen werden.

Beförderung. Oberleutnant Zeller, Fritz, in Bern, Adjutant des Infanterie-Regiments Nr. 17, wird zum Hauptmann der Infanterie befördert.

Mutationen. Kavalleriehauptmann Hans Fiez, von Zürich, wird als Kommandant der Guidenkompagnie 5 entlassen und zu den nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt; an seiner Stelle wird zum Kommandanten der Guidenkompagnie 5 ernannt Kavallerieoberleutnant Josef Dedi, bisher Schwadron 22 und Adjutant des Kavallerieregiments 3, in Säckingen.

Dienstbefehl für das Militärauto. Das eidgenössische Militärdepartement hat, wie wir vernehmen, einen Dienstbefehl für die Militärautomobile des Truppenzusammenzugs erlassen, der feststellt, dass auch diese Automobile den Bestimmungen des Konkordates unterstellt sind und sich insbesondre an dessen Vorschriften betreffend die Maximalgeschwindigkeit zu halten haben. Bei Übertretungen haftet der Wagenführer. Wenn ihm eine höhere Geschwindigkeit anbefohlen wird und er unterlässt es, den Befehlenden auf die betreffenden Vorschriften aufmerksam zu machen, so ist er mitverantwortlich.

Radfahrerausweise. Die Kantonsregierungen sind ersucht worden, zu verfügen, dass die Militärradfahrer mit eidgenössischem Kontrollschild und Dienstbüchlein für das Normalrad von der Erhebung kantonaler Kontrollschilde und Ausweise zu befreien seien.

Ausland.

Frankreich. Die französischen Kavalleriedivisionen. Die Kavalleriekommission hat eine Änderung der bisherigen Organisation höherer Kavallerieverbände beschlossen. Bisher gab es in Frankreich schwere und leichte Kavalleriedivisionen; erstre bestanden aus vier Kürassier- und zwei Dragonerregimentern (mit Lanzen), letztre aus vier Chasseurs- oder Husaren-regimentern und zwei Dragonerregimentern. Von dem richtigen Gedanken ausgehend, dass es in der modernen Schlacht nicht immer möglich sein wird, die schwere Kavallerie gerade an dem Ort und in dem Moment, wo man sie braucht, bei der Hand zu haben, wurde beschlossen, die Kürassierregimenter brigadeweise auf alle Kavalleriedivisionen zu verteilen. Die französische Kavalleriedivision soll demnach in Zukunft aus einer Kürassier, einer leichten (Chasseur- oder Husaren-) und einer Dragonerbrigade bestehen. Armeeblatt.

England. Die Armeebill in abgeänderter Gestalt vom Oberhaus angenommen. Haus der Lords hat Mr. Haldanes Armeebill in so glücklicher Weise umgeändert, dass nicht bloss Zwist vermieden wurde, sondern aus der Reform wirklicher Segen für das Land erwachsen kann. Dem Kriegsminister muss bezeugt werden, dass er sich in dem parlamenta-rischen Kampf als ein kluger und geschickter Mann bewiesen hat; in den langen, aufreibenden Wochen ver-liessen seine Geduld und gute Laune ihn niemals; den Wünschen der Andern kam er auf das versöhnlichste entgegen. Als der Herzog von Bedfort beantragte, "die Miliz solle von dem Begriff der Territorialarmee ausgeschlossen werden" — eine gewaltige Veränderung der Bill - erklärte Lord Portsmouth das Amendement sofort seitens der Regierung für angenommen, indem er bemerkte, er habe selber ein ähnliches auf dem Papier Dadurch wird die Miliz zwar ein Teil der Armeereserve, es braucht aber die Milizakte von 1882 nicht widerrufen zu werden. Ferner entsagte der Kriegs-minister seiner Absicht, die Kommandeurstellen der Milizbataillone mit Reguläroffizieren zu besetzen und so die ältern Milizoffiziere ausser Wirksamkeit zu bringen; durch diese Nachgabe ist dem Widerspruch und Widerstand vieler im Lande einflussreicher Männer die Spitze abgebrochen. Der Yeomanry wird der Sold aufgebessert; das Minimum ihrer jährlichen Ausbildung ist auf 18 Tage festgesetzt. Wilden Neuerungen ist dadurch vor-